

- Wetzlar: Bachweide Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 12,5 oder 13,0)
- Solms-Oberbiel: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 19,4)
- Braunfels-Lahnbahnhof (linkes Ufer, Lahn km 24,1)
- Leun: Jugendzeltplatz (rechtes Ufer, Lahn km 26,0)
- Löhnberg-Selters: Slipanlage Wasserkistrecke (linkes Ufer, Lahn km 34,8)
- Löhnberg: Bahnhof (rechtes Ufer, Lahn km 36,2)
- Weilburg-Ahausen: Brücke südlich Ahausen (linkes Ufer, Lahn km 38,2)
- Weilburg: Bootsverleih (rechtes Ufer, Lahn km 39,5)
- Weilburg-Odersbach: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 44,0)
- Weilburg-Odersbach: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 44,4)
- Weinbach-Gräveneck: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 48,6)
- Weinbach-Füfurfurt: Bahnhof (linkes Ufer, Lahn km 51,0)
- Villmar-Aumenau: Treppe am Brunnen (rechtes Ufer, Lahn km 54,3)
- Runkel-Schadeck: Eisenbahner Sportverein Spaich (rechtes Ufer, Lahn km 61,0)
- Villmar: Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km 62,4)
- Runkel: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 65,0)
- Runkel: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 66,0)
- Runkel-Dehrn: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 71,6)
- Limburg-Dietkirchen: (rechtes Ufer, Lahn km 73,2)
- Limburg: Slipanlage BAB-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 75,3)
- Limburg: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 75,6)
- Limburg: Busparkplatz (linkes Ufer, Lahn km 76,9)

Rastplätze:

- Lahnau-Atzbach: (rechtes Ufer, Lahn km 3,0)
- Wetzlar-Naunheim: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 8,0)
- Wetzlar: Colchesteranlage Pontonbrücke (linkes Ufer, Lahn km 11,5)
- Braunfels-Tiefenbach: Brücke B 49 (linkes Ufer, Lahn km 29,0)
- Weinbach-Füfurfurt: Schleuseninsel (Lahn km 51,1)
- Runkel: Schleuseninsel (linkes Ufer, Lahn km 65,2)

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

1453

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 29. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Läufe des Elb- und Lasterbaches mit ihren Gehölzsäumen, den angrenzenden Wiesen, Brachen und Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 54, 56, 57 und 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth der Gemeinde Dornburg und aus Flächen der Fluren 1, 28 und 29 der Gemarkung Waldmannshausen, der Fluren 17, 18, 19 und 21 der Gemarkung Dorchheim und der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim der Gemeinde Elbtal im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 84,86 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

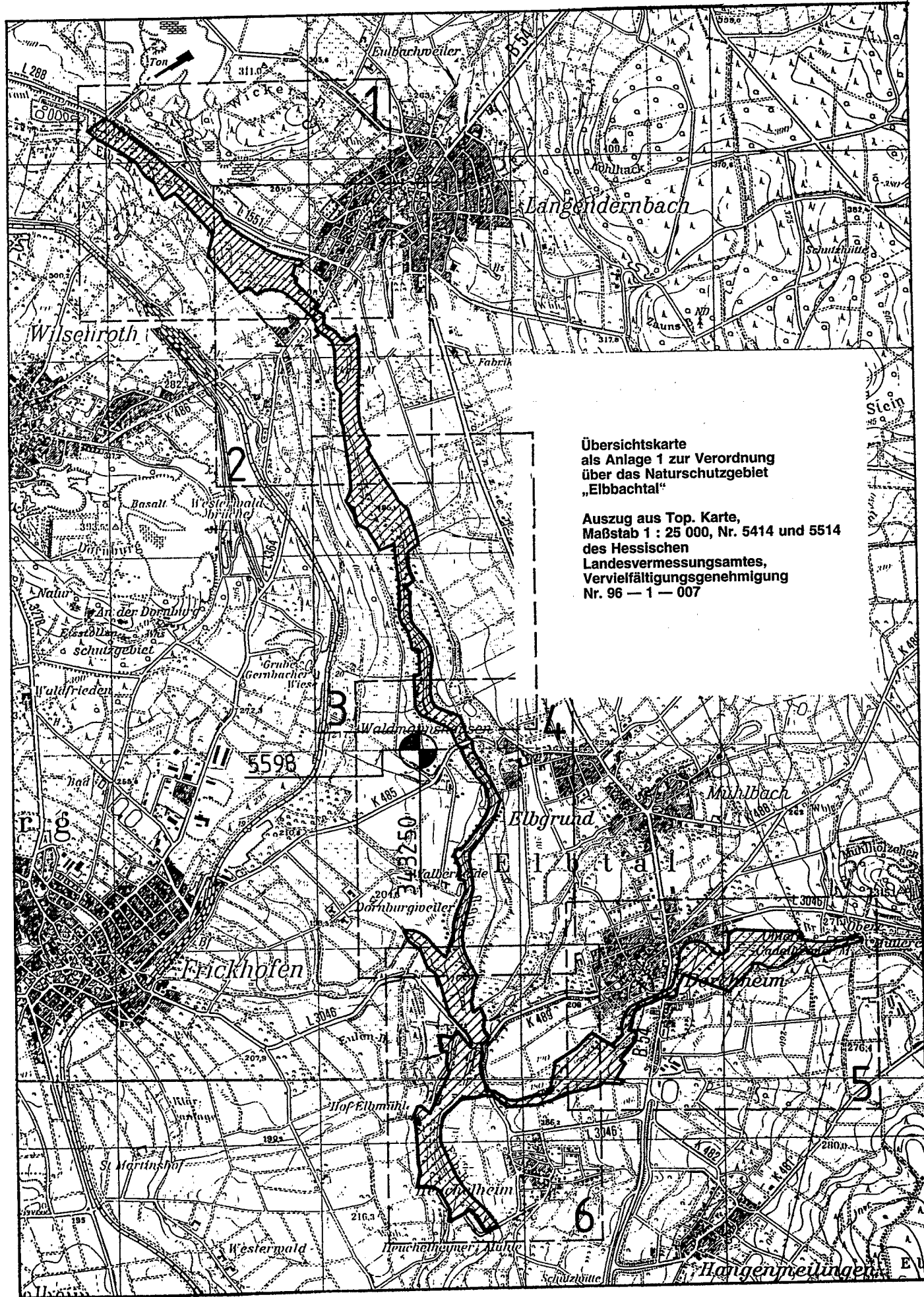
Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der ökologisch wertvollsten Auen des Naturraumes „Oberwesterwald“ als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Fließgewässerserbiozönosen des Elb- und Lasterbaches, den gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, den artenreichen Au- und Hangwäldern, den mageren Feucht- und Frischwiesen und den Hochstauden- und Quellfluren mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Telchen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe zu benutzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland in der Gemeinde Elbtal nach dem 1. April oder in der Gemeinde Dornburg nach dem 10. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Tiere weiden zu lassen oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Stellen zu tränken oder das Fließgewässer queren zu lassen;
15. Wiesen vor dem 1. Juni oder mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;

(Fortsetzung siehe Seite 4352)



Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Elbbachtal“

F Furt
T Tränke



Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 4 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Limburg-Weilburg

Gemeinde: Dornburg
Gemarkung: Langendernbach
Flur: 54, 56, 57, 64
Gemarkung: Wilsenroth
Flur: 2

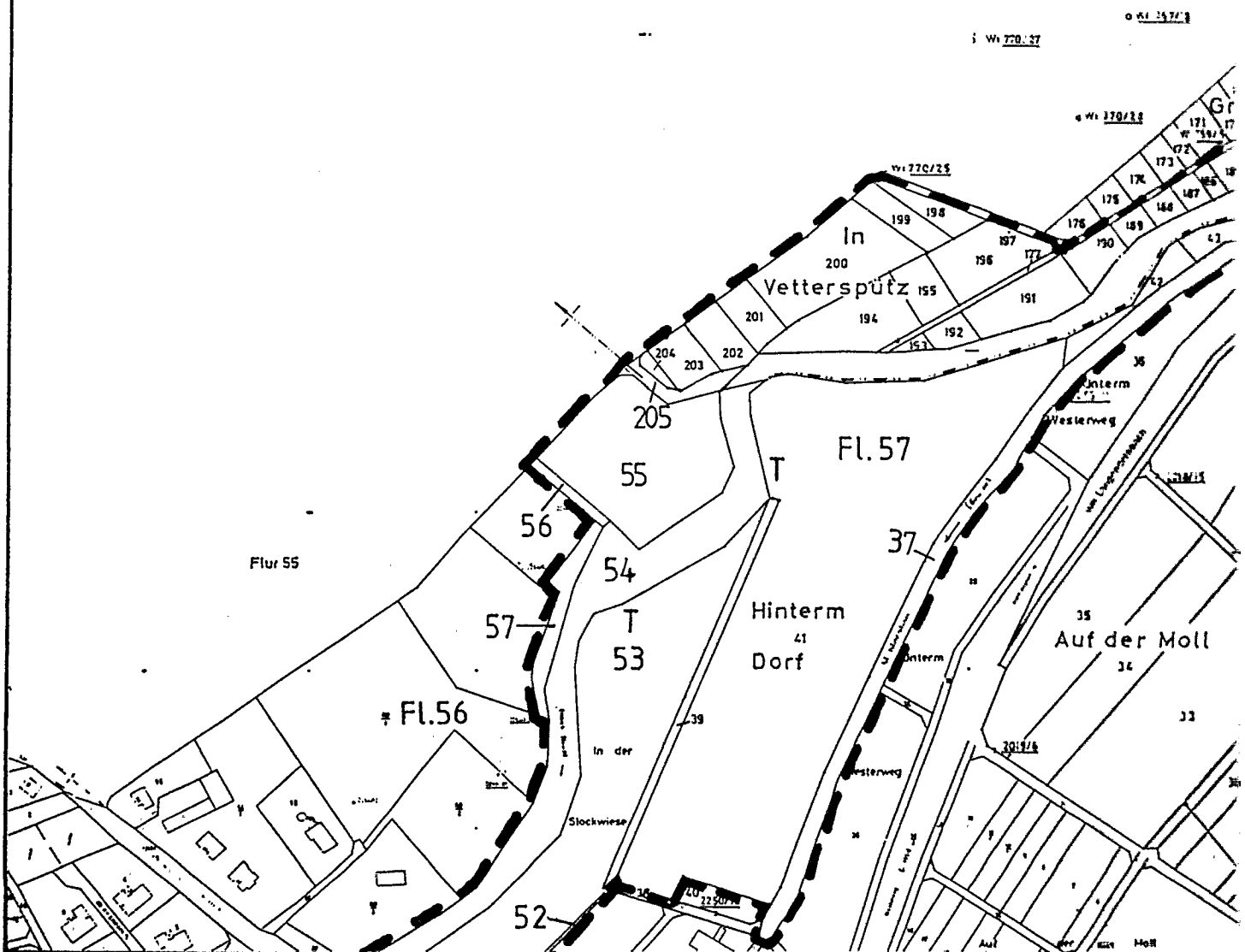
Gemarkung Wilsenroth

Gemeinde: Elbtal
Gemarkung: Waldmannshausen
Flur: 1, 28, 29
Gemarkung: Dorchheim
Flur: 17, 18, 19, 21
Gemarkung: Heuchelheim
Flur: 3

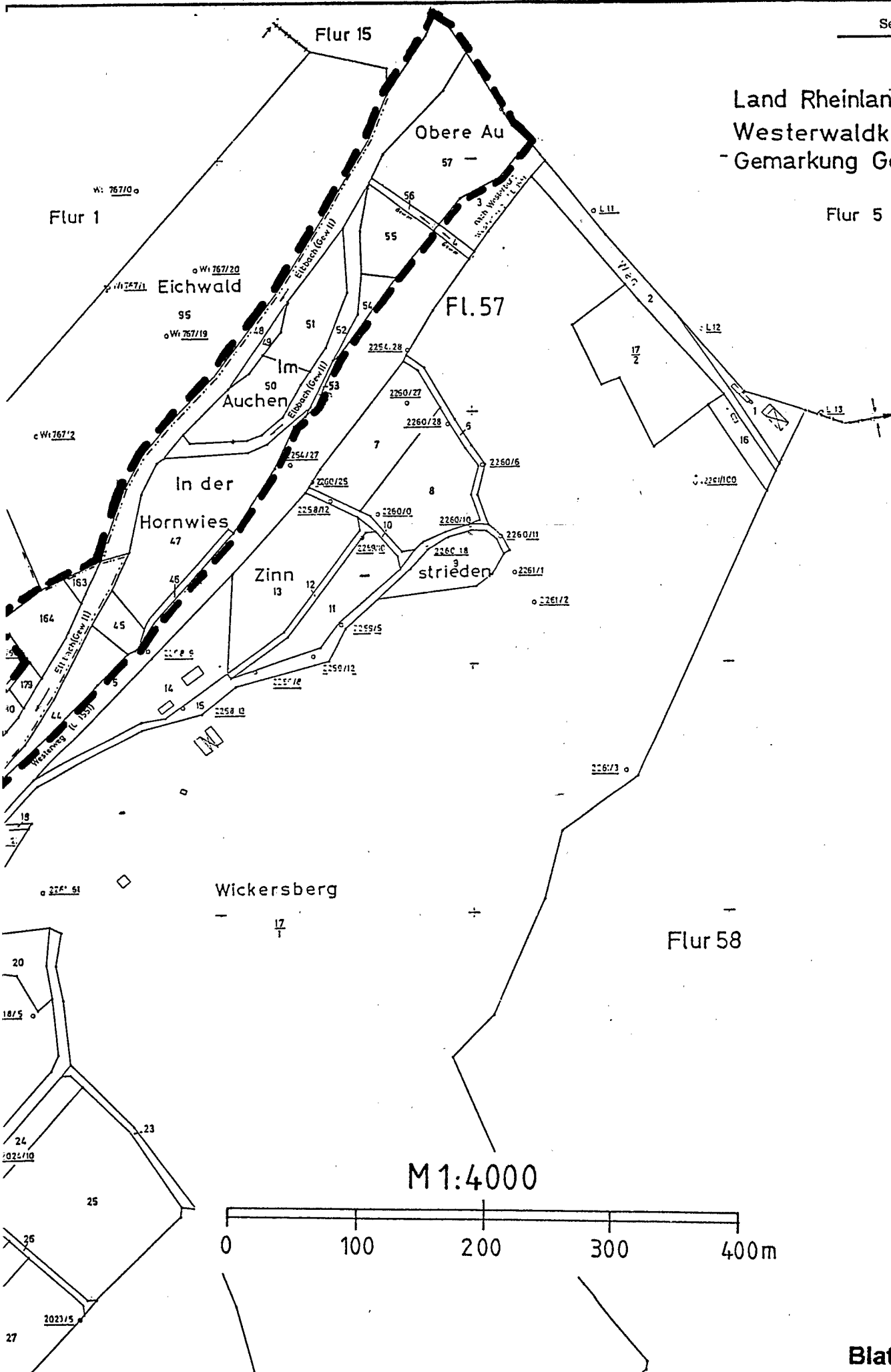
Gießen, 29. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

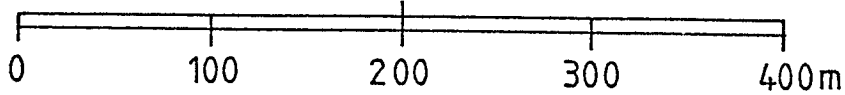
Flur 2



Land Rheinland-Pf
Westerwaldkreis
-Gemarkung Gemün

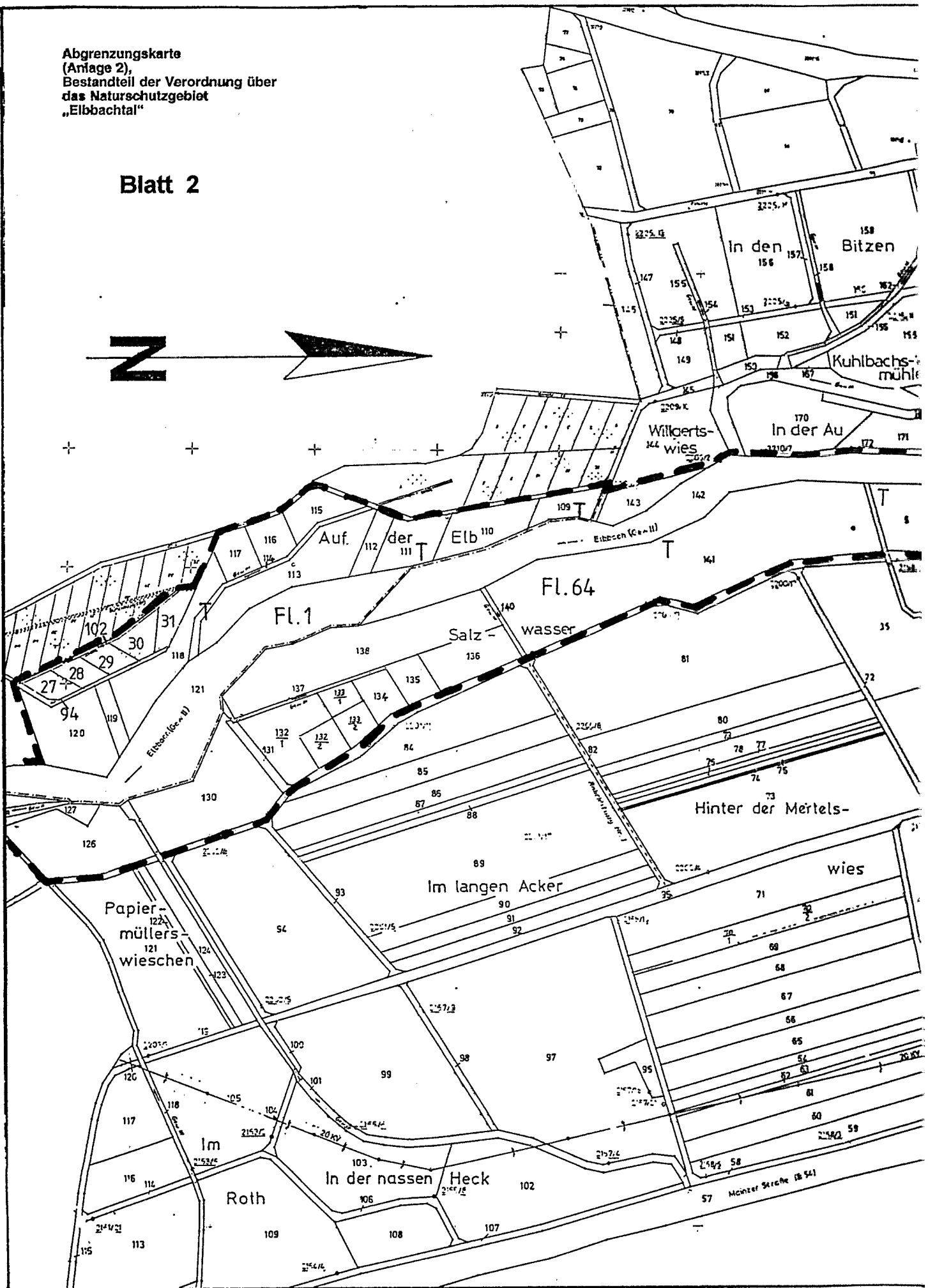
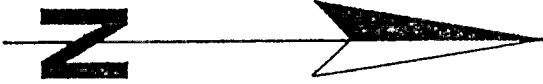


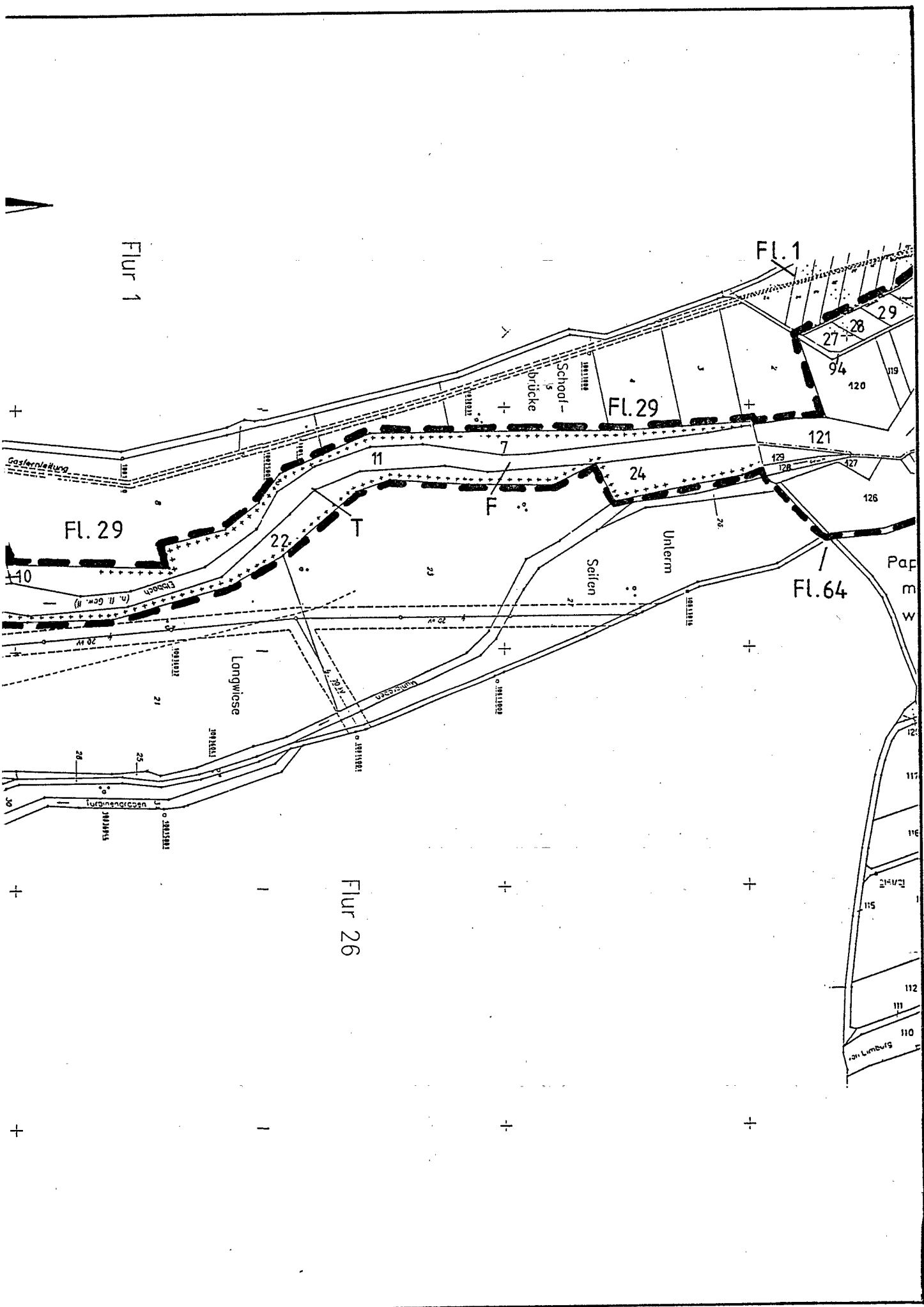
M 1:4000

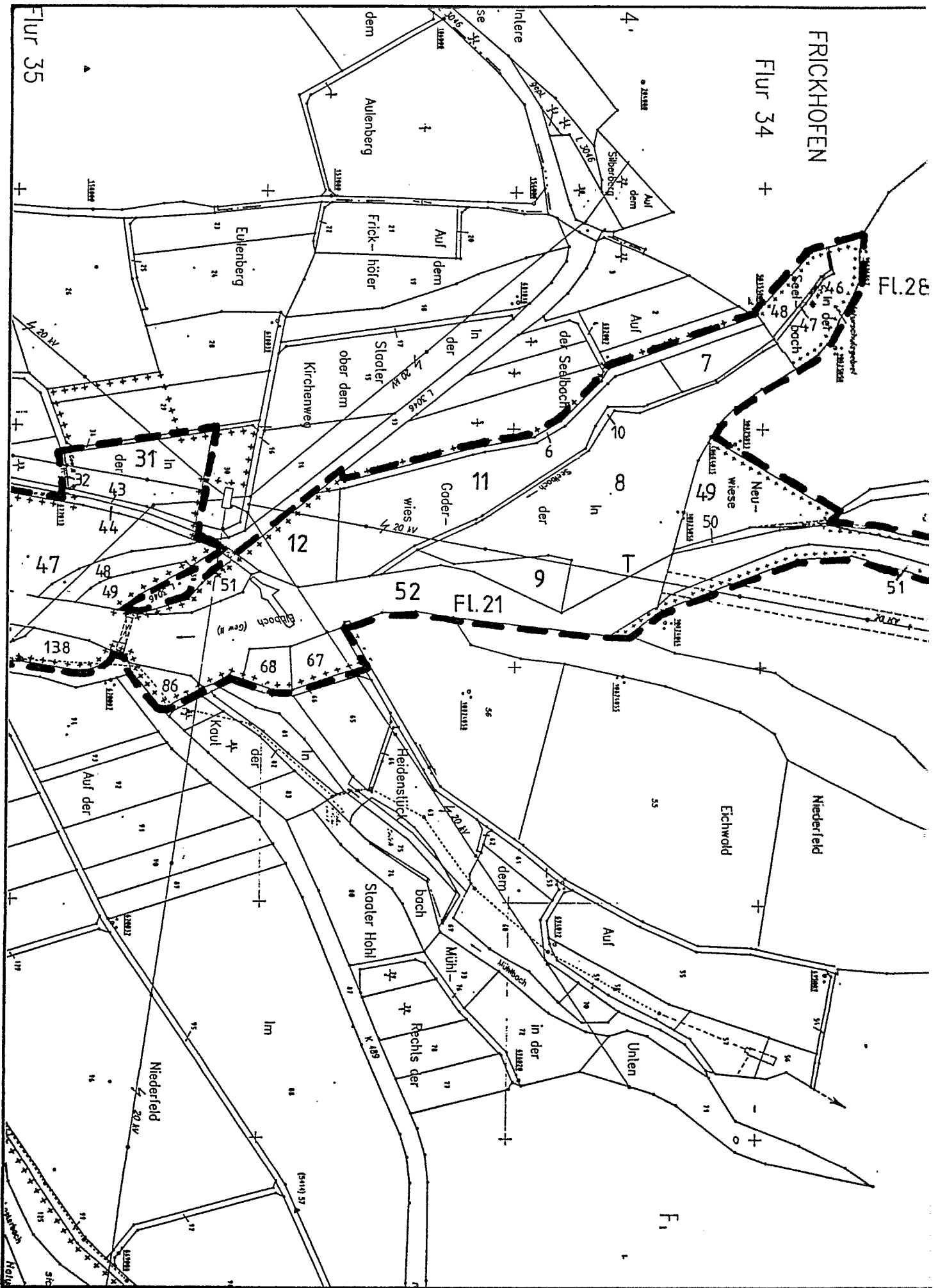


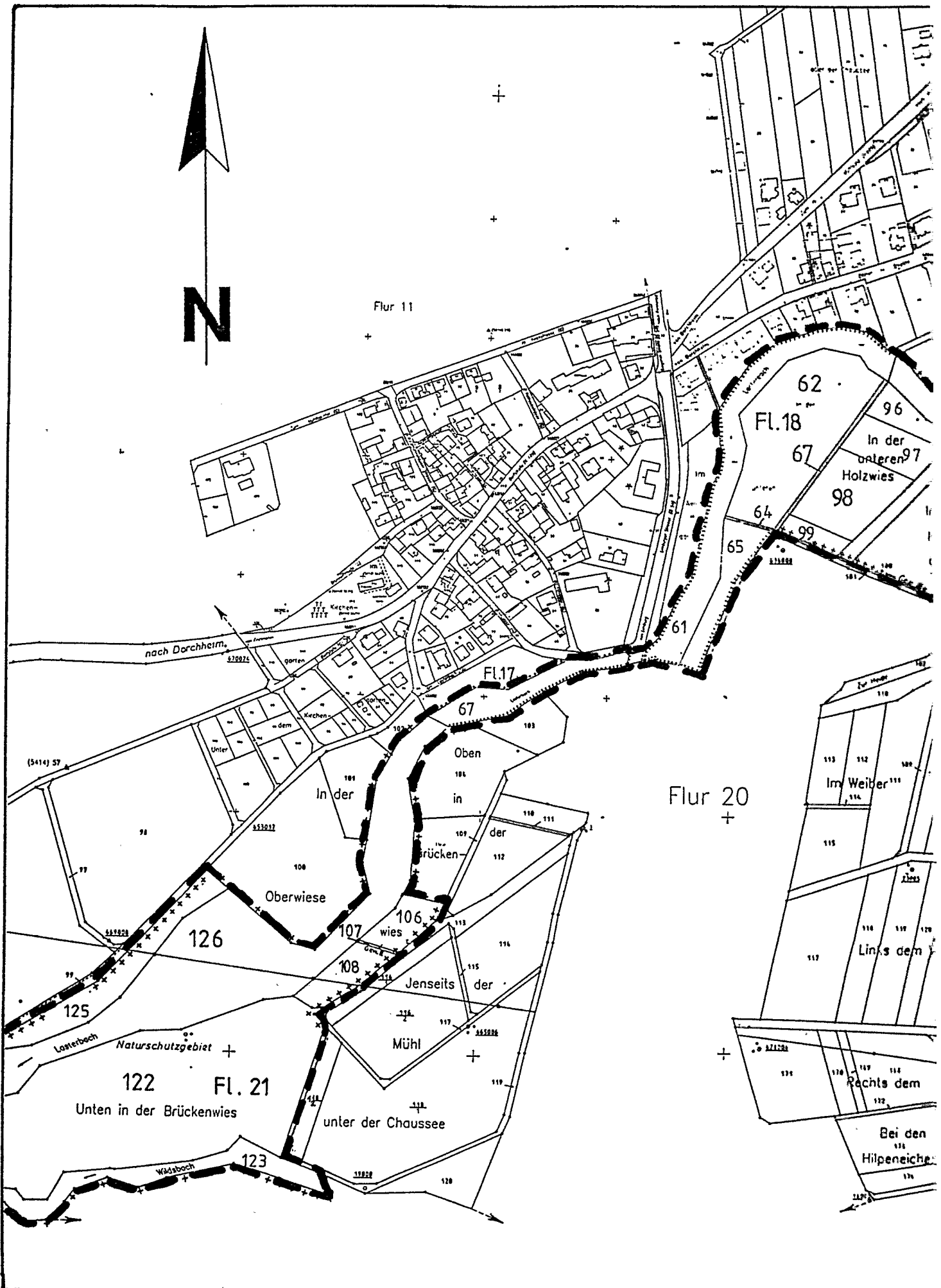
Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Elbbachtal“

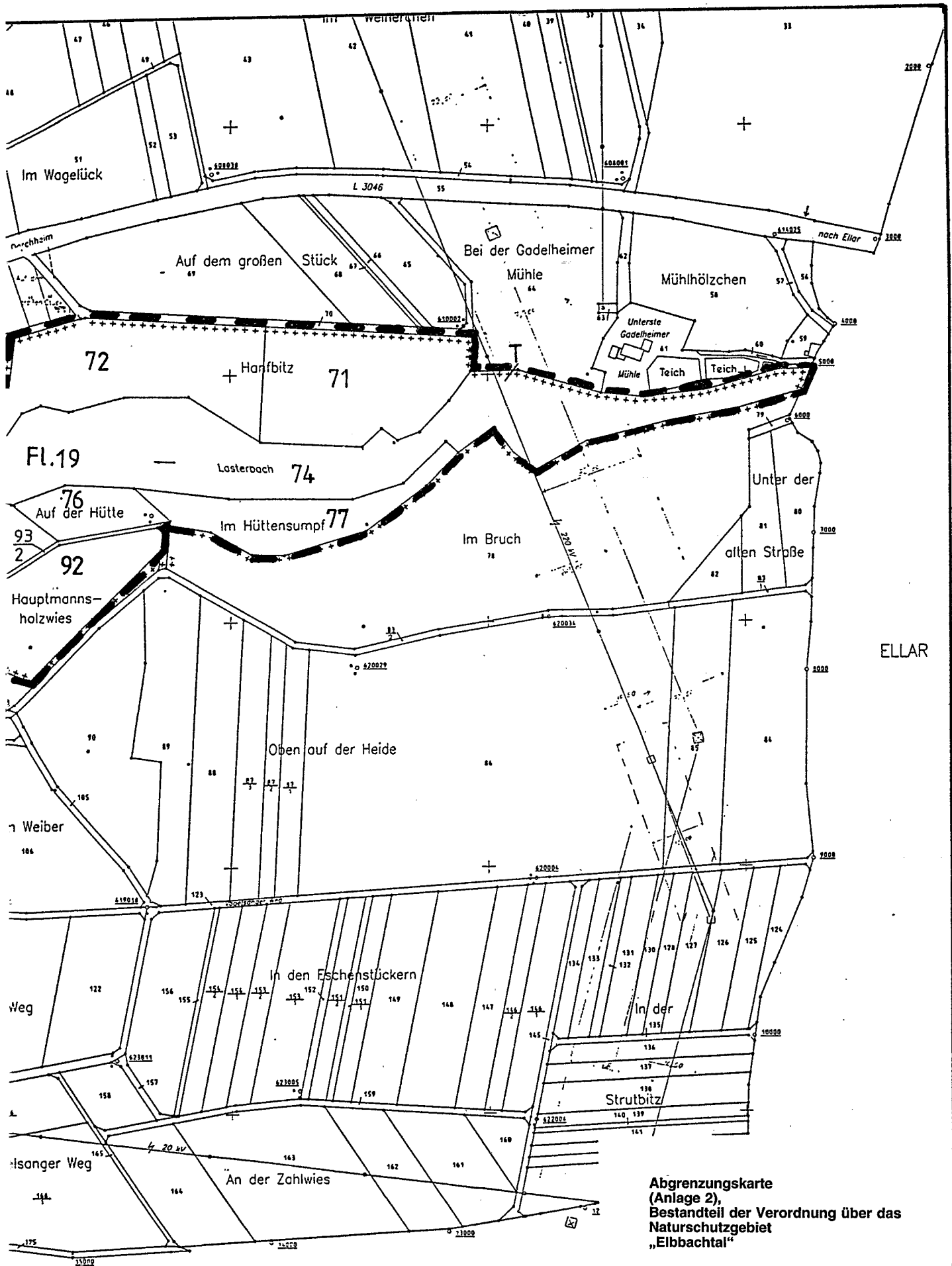
Blatt 2



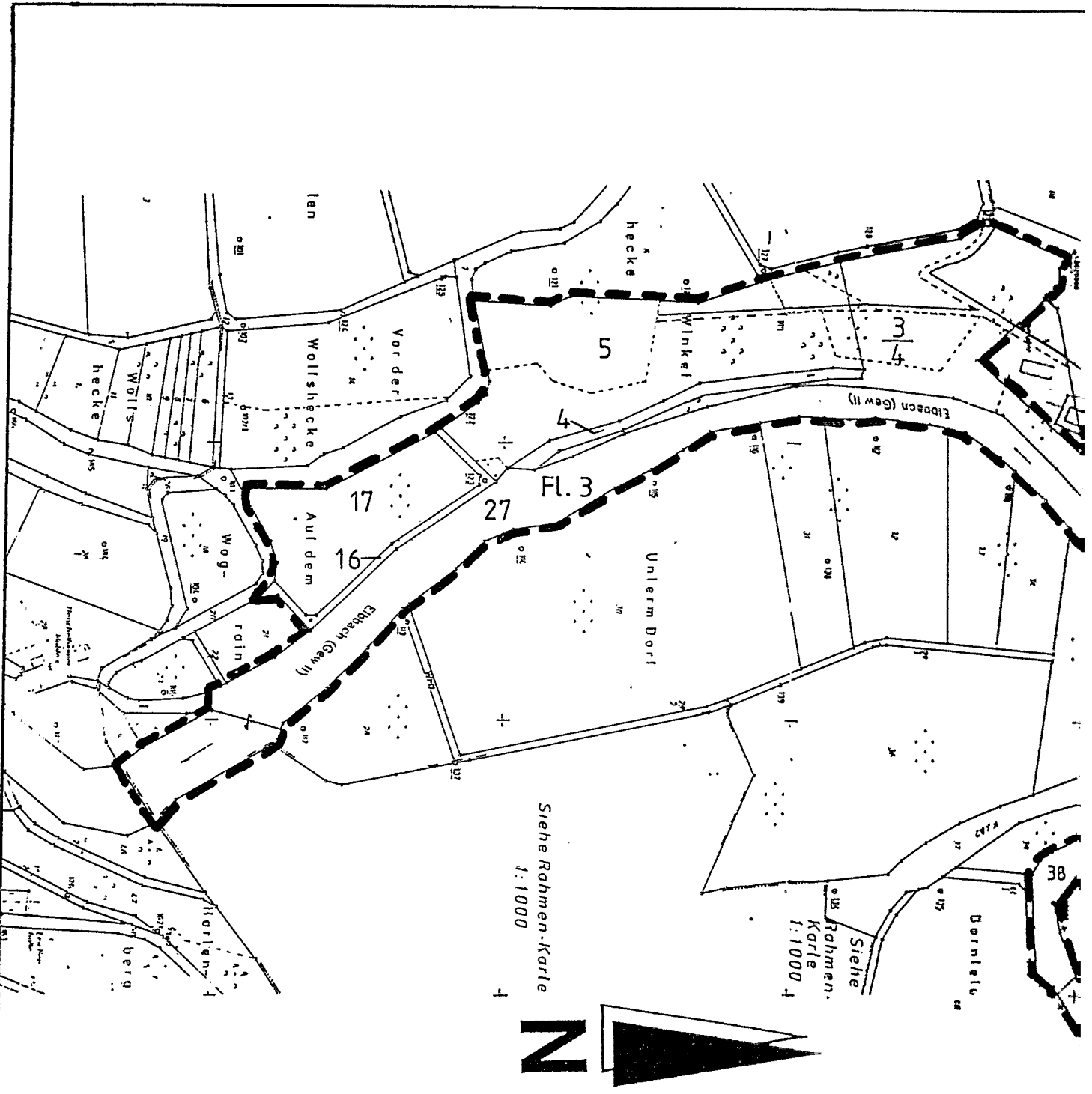




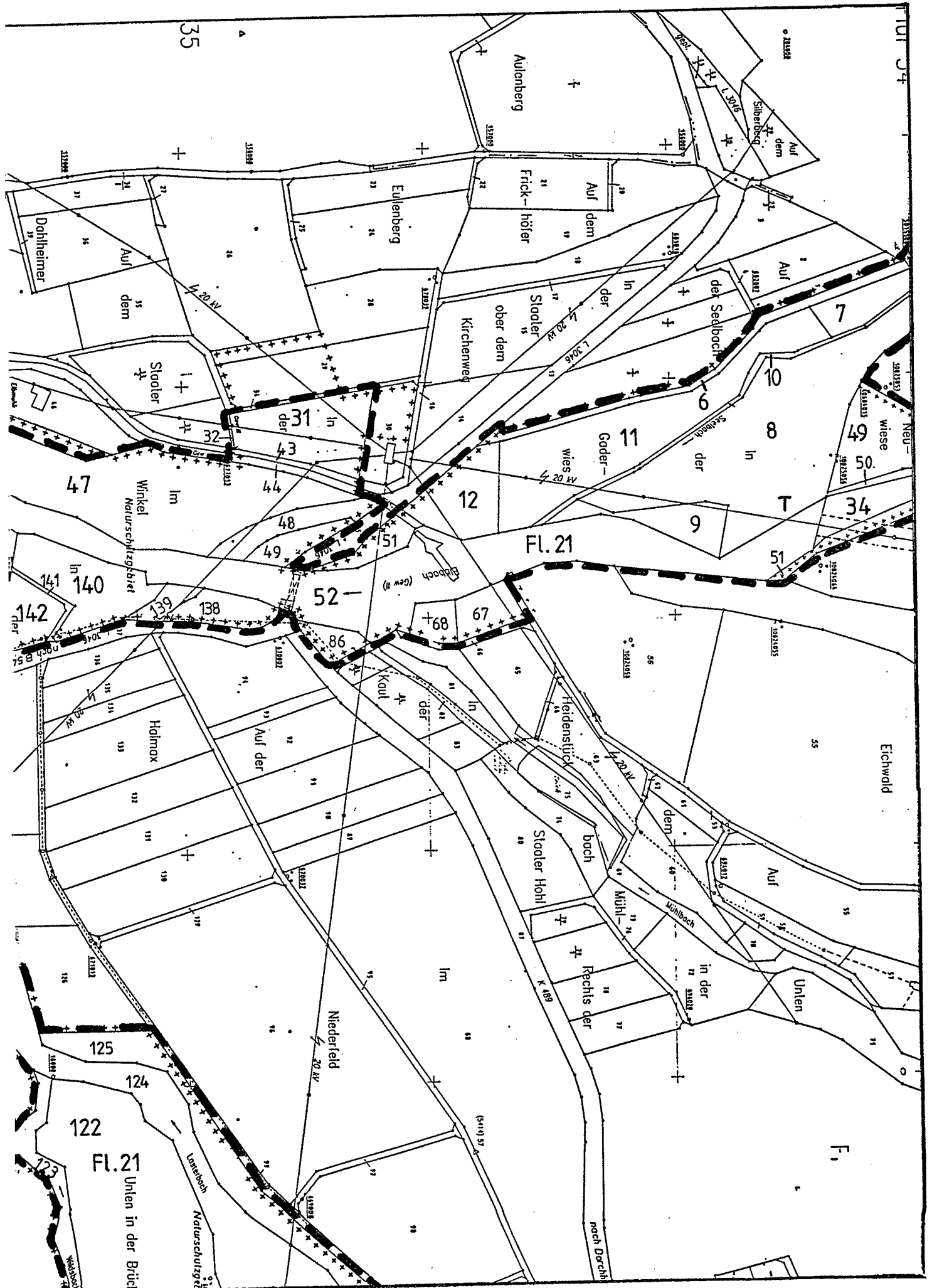




Abgrenzungskarte
 (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Elbbachtal“



Abgrenzungskarte
 (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Elbbachtal“



(Fortsetzung von Seite 4338)

18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen,
 - b) die Unterhaltung der vorhandenen Drainagegräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung,
 - c) die Beweidung mit Rindern der Flurstücke 47, 48, 49 der Flur 21 der Gemarkung Dorchheim und der als Grünland ausgewiesenen Teile der Flurstücke 3/4 und 5 der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim bis spätestens 31. Oktober,
 - d) die Beweidung mit Rindern der Flurstücke 39, 41, 50 und 51 der Flur 57, der Flurstücke 53 und 55 der Flur 56, der Flurstücke 14 und 16 bis 2 der Flur 54, der Flurstücke 1 bis 5, 109 bis 113, 115 bis 120, 126, 130/1, 134 bis 136, 141 und 143 der Flur 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flurstücke 201 bis 204 der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth bis spätestens 31. Oktober und unter Ausparung eines Uferschutzstreifens bis zum Traufende der vorhandenen Ufergehölze,
 - e) die Nachbeweidung mit Rindern anstelle der zweiten Mahd des Flurstückes 17, der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim, der Flurstücke 7, 8 und 125 der Flur 21, der Flurstücke 71 und 96 bis 99 der Flur 19, der Flurstücke 62, 65 und 67 der Flur 18 der Gemarkung Dorchheim, des Flurstückes 49 der Flur 28 der Gemarkung Waldmannshausen bis spätestens 31. Oktober,
 - f) die Nachbeweidung mit Rindern anstelle der zweiten Mahd der Flurstücke 130 und 138 der Flur 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flurstücke 182 bis 192, 195 und 196 der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth bis spätestens 31. Oktober und unter Ausparung eines Uferschutzstreifens bis zum Traufende der vorhandenen Ufergehölze;
2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Hainmieren-Schwarzerlen-Auwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder und Ufergehölzsäume:
 - a) die Umwandlung nicht standortsheimischer Pappel- und Nadelholzbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen zur Pflege der gewässerbegleitenden Gehölzsäume, der Schwarzerlen-Auwälder und der Eichen-Hainbuchenwälder,
 unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar einschließlich fischereibiologisch erforderlicher Besatzmaßnahmen mit Bachforelle und Äsche;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär sowie Kaninchen bei nachgewiesener Massenvermehrung in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Mühlgräben und Wehre und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Mühlgräben und Wehre in der Zeit vom 16. Juni bis zum 28. Februar;
6. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an natürlichen Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässersufer, Feuchtgebiete, Quellen oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatrzen oder Modellschiffe benutzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland in der Gemeinde Elbtal nach dem 1. April oder in der Gemeinde Dornburg nach dem 10. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Stellen trinkt oder das Fließgewässer queren läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 1. Juni oder mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Flächen ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Nutzung der Flurstücke 97 bis 99 der Flur 19 der Gemarkung Dorchheim zur Aufzucht von Puten bleibt bis zum 31. Dezember 2000 zulässig.

§ 7

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, zulässig.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Elbbachtal“ vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1124), geändert durch Verordnung vom 8. März 1995 (StAnz. S. 1078), wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 29. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/53 1996 S. 4338